

Elternbeitragsatzung für Kindertagespflege im Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse des Kreises Plön aufgebracht.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 Abs. 1, Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.
- (3) Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu treffen. Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII wird in der *Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung der Kindertagespflege* geregelt.

§ 2 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der von den Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu leistende Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung der wöchentlichen Betreuungszeit wie folgt gestaffelt:

Stufe 1	bis zu 5 Stunden	62,00 €/mtl.
Stufe 2	bis zu 10 Stunden	125,00 €/mtl.
Stufe 3	bis zu 15 Stunden	188,00 €/mtl.
Stufe 4	bis zu 20 Stunden	251,00 €/mtl.
Stufe 5	bis zu 25 Stunden	313,00 €/mtl.
Stufe 6	bis zu 30 Stunden	376,00 €/mtl.
Stufe 7	bis zu 35 Stunden	439,00 €/mtl.
Stufe 8	bis zu 40 Stunden	502,00 €/mtl.
Stufe 9	bis zu 45 Stunden	565,00 €/mtl.
Stufe 10	bis zu 50 Stunden	627,00 €/mtl.

- (2) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlich anfallenden Aufwendungen des Kreises gegenüber der Tagespflegeperson nicht überschreiten.
- (3) Für die Nachtbetreuung (von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € je Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagbetreuung erhoben.
- (4) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, reduziert sich der Kostenbeitrag je Stufe um 10%.

- (5) Die Kostenbeitragspflicht nach Abs. 1 entsteht mit Aufnahme des Kindes bei der Tagespflegeperson bzw. ab Betreuungsbeginn im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Die Beiträge sind bis zum 15. des jeweiligen Monats und in einer Summe an den Kreis Plön zu entrichten.
- (6) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei kurzen Unterbrechungen der Betreuungszeiten von bis zu 28 Tagen im Jahr (z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson oder durch Urlaub) bestehen. Gleiches gilt für kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten.
- (7) Die Betragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

§ 3 Ermäßigung des Elternbeitrages

- (1) Wird mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, reduziert sich der zu zahlende Kostenbeitrag um 30% und für jedes weitere Kind um 60% (Geschwisterermäßigung).
- (2) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen gelten die Vorschriften der §§ 90 Abs. 3 u. 4 SGB VIII und 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Sofern das Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, sind hiervon 80% für die Betreuungskosten einzusetzen.
- (3) Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung eines Kindes sind als zweckbestimmte Leistungen vorrangig einzusetzen (z.B. Zuschüsse von Städten/Gemeinden, Betreuungskostenzuschüsse der Agentur für Arbeit).

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind von den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
Dies gilt insbesondere bei
 - Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
 - Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
 - Beendigung oder Wechsel der Kindertagespflege
 - Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 28 Tagen
 - Wohnungswechsel
- (2) Die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I gelten entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft

Plön, den 01.07.2011

gez.

Stephanie Ladwig

Landrätin